

Beschluss:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgenden Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

1. Überschreitung der zulässigen Gebäudehöhe
2. Abweichung von der festgesetzten Versickerung des Dachflächenwassers

Antragseingang	22.11.2016
Vorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Neubau von zwei Bürogebäuden mit Stellplätzen
Grundstück/Straße	Im Metternicher Feld 44, 46
Gemarkung	Metternich
Flur	1
Flurstück	4487/13 4887/14 4887/6 4887/2 4887/10 4887/14